

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in der Fassung vom 30.12.1992, zuletzt geändert am 19.06.1997

auf Grund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes(ThürKAG)

§ 5 - Steuermaßstab, Steuersatz - wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	38,35 Euro/ Jahr
für den zweiten Hund	46,02 Euro/ Jahr
für jeden weiteren Hund	53,69 Euro/ Jahr

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate in der Fassung vom 19.06.1995

auf Grund §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

§ 4 Absatz 1 - Steuersätze -wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit monat und Gerät	40,91 Euro je Kalender-
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit monat und Gerät	20,46 Euro je Kalender-

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 23.11.1998, zuletzt geändert am 19.10.1999

auf Grund des § 20 I ThürKO und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO)

§ 10 - Entschädigungen - wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1:** Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung

ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, indem sie Mitglied sind.

b) **Absatz 3:** Der Vorsitzende im Gemeinderat erhält eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro/Monat.

c) **Absatz 4 Satz 2:** Der Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro/Monat.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in der Fassung vom 25.07.1994

auf Grund des § 19 Abs. 1 S. 1 ThürKO und der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO)

1. **§ 7** - Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters - wird wie folgt geändert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 69,00 Euro.

2. **§ 8** - Aufwandsentschädigung des Wehrführers und Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihrer ständigen Vertreter wird wie folgt geändert:

Zu Absatz 1:

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers und des Führers mit Aufgaben, die mit den des Wehrführers vergleichbar sind, beträgt 46,00 Euro.

3. **§ 9** - -Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird wie folgt geändert:

a) zu **Absatz 1**:

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwarts beträgt 36,00 Euro.

b) zu **Absatz 2**:

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gerätewarts beträgt 36,00 Euro.

Artikel 3

Änderung zur Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in der Fassung vom 24.05.1993, zuletzt geändert am 12.01.2001

auf Grund des § 19 Abs. 1 S.1 ThürKO und § 9 des ThKAG

§ 4 - Höhe der Kurtaxe - wird wie folgt geändert:

Die Kurtaxe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 1,30 Euro.

Artikel 4

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in der Fassung vom 04.01.1999

auf Grund §§ 2 und 19 Abs. 1 der ThürKO und des § 17 Abs. 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)

1. **§ 6 Abs. 4 Satz 2** - Genehmigungsverfahren - wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Erteilung eines Bescheides beträgt 10,00 Euro.

2. **§ 11 Abs. 2** - Ordnungswidrigkeiten - wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung vom 11.01.1994

auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes, des § 1 Nr.1 der Verordnung des Landes Thüringen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 18.10.1993 und des § 19 der ThürKO vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998, geändert durch Gesetz vom 18.07.2000

1. **§ 1 Abs. 3** - Geltungsbereich - wird wie folgt geändert:

In das gebührenpflichtige Gemeindegebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:

Parkscheinautomat für Jahnstraße (10 Stellplätze) und Bahnhofstraße (3 Stellplätze am „Lausnitzer Hof“ und 1 Stellplatz gegenüber dem „Lausnitzer Hof“)

Parkuhren Kirchgasse - Abzweig Geraer Straße (4 Stellplätze)

Parkuhren Markt (5 Stellplätze)

2. **§ 4** - Höhe der Parkgebühren - wird wie folgt geändert:

Die Parkgebühren betragen für

- | | | | |
|----|-------------------|--------------------------------------|-----------|
| a) | Parkuhren | bis zu einer Parkzeit von 12 Minuten | = 10 Cent |
| | | bis zu einer Parkzeit von 24 Minuten | = 20 Cent |
| | | bis zu einer Parkzeit von 36 Minuten | = 30 Cent |
| | | bis zu einer Parkzeit von 48 Minuten | = 40 Cent |
| | | bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde | = 50 Cent |
| | | bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden | = 1 Euro |
| b) | Parkscheinautomat | | |
| | | bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten | = 25 Cent |
| | | bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde | = 50 Cent |
| | | bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden | = 1 Euro |

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.